

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages für kommunale Fraktionen**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 31.03.2025 - Drs. 19/6921, an die Staatskanzlei übersandt am 31.03.2025

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 11.04.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach § 12 Abs. 1 der Abgabenordnung ist eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Umfasst sind u. a. die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigstellen und andere Niederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager sowie Ein- und Verkaufsstellen.

Auf der Netzseite des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice sind bezüglich der Zahlung von Rundfunkbeiträgen folgende Informationen zu finden:

„Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken bestimmt ist.

Dies kann sein: Ein Produktionsstandort, ein Geschäft, ein Amt, ein Krankenhaus oder ein landwirtschaftlicher Betrieb. Auch eine Verkaufsfläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein, z. B. ein Shop in Shop.

Es wird kein Rundfunkbeitrag erhoben für:

- ein Büro in einer beitragspflichtigen privaten Wohnung, wenn diese bereits beim Beitragsservice angemeldet ist,
- eine Räumlichkeit, die ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist,
- eine Betriebsstätte, in der ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind,
- eine reine Funktionsstätte ohne eingerichteten Arbeitsplatz, wie beispielsweise Trafohäuschen, Windräder, Fahrzeugdepots oder Marktstände, die nicht ortsfest sind.“<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Begriffsdefinition des § 12 Abgabenordnung (AO) für „Betriebsstätten“ entspricht nicht der Definition im Sinne des § 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 RBStV einen selbstständigen, weit auszulegenden Betriebsstättenbegriff geschaffen.

Danach ist eine „Betriebsstätte [...] jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung

---

<sup>1</sup> [https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen\\_und\\_institutionen/informationen/betriebsstaette/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen_und_institutionen/informationen/betriebsstaette/index_ger.html)

zu den jeweiligen nicht-privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.“

Ein Rückgriff des Gesetzgebers z. B. auf die Definition des § 12 Abs. 1 AO kam nicht in Betracht, da die Abgabenordnung als Teil des Steuerrechts eine andere Zielrichtung verfolgt als das Rundfunkbeitragsrecht. Steuern dienen allgemein der Erzielung von Einnahmen. Daher können danach zu diesem Zweck z. B. auch Plakatsäulen, Spielautomaten oder unterirdische Rohrleitungen als Betriebsstätten qualifiziert werden. Der zu leistende Rundfunkbeitrag hingegen soll speziell die Möglichkeit zum Rundfunkkonsum an bestimmten Orten entgelten (vgl. BVerfG Urt. V. 18.07.2018 - 1 BvR 1675/16). Der rundfunkbeitragsrechtliche Betriebsstättenbegriff umfasst daher im Gegensatz zu seinem abgabenrechtlichen Pendant auch öffentliche und gemeinnützige private Einrichtungen (vgl. Bay LT-Drs. 16/7001, 19).

Gemäß § 5 Abs. 1 RBStV ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rundfunkbeitrages im nicht-privaten Bereich bemisst sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV nach der Anzahl der Beschäftigten in der Betriebsstätte.

**1. Sind nach Meinung der Landesregierung Büros von insbesondere kleinen Fraktionen in kommunalen Vertretungen Betriebsstätten im Sinne der gesetzlichen Regelungen zur Zahlung der Rundfunkbeiträge?**

Grundsätzlich gilt, dass auch kommunale Einrichtungen als Betriebsstätten i. S. d. RBStV gelten. Ob sie den vollen Rundfunkbeitrag im nicht-privaten Bereich schulden (§ 5 Abs. 1 RBStV) oder nur einen reduzierten (§ 5 Abs. 3 RBStV) richtet sich nach ihrem Zweck. Ämter, Rathäuser, Bibliotheken und Theater unterliegen anders als z. B. Betriebsstätten der Polizei oder der Feuerwehr keiner Privilegierung (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 6 RBStV).

Nach Auffassung der Landesregierung kann es sich auch bei Fraktionsräumen in kommunalen Einrichtungen um eigenständige, beitragspflichtige Betriebsstätten im Sinne des § 6 Abs. 1 RBStV handeln, sofern die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Eine pauschale Beantwortung der Frage ist indes nicht möglich. Die Einstufung eines Büros einer Fraktion in einer kommunalen Vertretung als eigenständige, beitragspflichtige Betriebsstätte i. S. d. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 RBStV kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Maßgebliche Faktoren für eine Einstufung solcher Räumlichkeiten als eigenständige, beitragspflichtige Betriebsstätte können z. B. die Art und der Umfang der Überlassung der Räumlichkeit durch die Kommune an die Fraktion sein (Inhaberschaft). Ferner ist relevant, ob in diesen Räumlichkeiten ausschließlich ehrenamtliche Fraktionsvertreter tätig sind oder auch sozialversicherungspflichtige Mitarbeitende. Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV ist kein Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten zu entrichten, wenn in der Betriebsstätte „kein Arbeitsplatz eingerichtet ist“. Unter diesen Befreiungstatbestand wird die ausschließliche Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden - unabhängig von einem etwaigen Aufwendungsersatz - erfasst (vgl. Binder/Vesting, § 5 RBStV, Rn. 56).

**2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass für Büros von Fraktionen in kommunalen Vertretungen Rundfunkbeiträge gezahlt werden?**

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

**3. Hält die Landesregierung eine o. g. Beitragspflicht für Fraktionen bei Unterhaltung und Nutzung von Büros o.ä. für gerechtfertigt?**

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Gleichbehandlung und mit dem Ziel der Beitragsstabilität die Beitragspflicht im nicht-privaten Bereich vorgesehen. Ausnahmen bzw. Ermäßigungen der Beitragspflicht für Inhaber von Betriebsstätten sind in den Absätzen 2 bis 6 des § 5 RBStV abschließend geregelt. Diese umfassen u. a. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, gemeinnützige Einrich-

tungen der Jugendhilfe, gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte, Durchwandererheime, eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen, öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Im Hinblick auf die Ziele der Beitrags- und Ertragsstabilität hat der Gesetzgeber auf eine gänzliche bzw. weitergehende Befreiung im nicht-privaten Bereich verzichtet und eine gleichmäßige Belastung angestrebt. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass es sich um eine angemessene und ausgewogene Heranziehung des nicht-privaten Bereichs zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handelt. Insbesondere wird durch die getroffenen Regelungen eine hinreichende Typengerechtigkeit gewährleistet.